

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Verbandsgemeinde Landstuhl Ortsgemeinde Oberarnbach FNP-Teiländerung und Bebauungsplan „Solarpark Oberarnbach“

Beschlussvorlage zur Abwägung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB,
und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der
Verbandsgemeinde Landstuhl und der Ortsgemeinde Oberarnbach

Stand: **06.04.2018**

<p>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB</p> <p>Die Öffentliche Auslegung zur Aufstellung der Flächennutzungsplan-Teiländerung „Solarpark Oberarnbach“ der Verbandsgemeinde Landstuhl sowie zum Bebauungsplan „Solarpark Oberarnbach“ der Ortsgemeinde Oberarnbach fand in der Zeit vom 21.12.2017 bis 31.01.2018 statt. In diesem Zeitraum wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.</p>	
<p>PARALLELE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB UND ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN GEM. § 2 ABS. 2 BAUGB</p> <p>Alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 13.12.2017 angeschrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Folgende Stellungnahmen und Anregungen wurden zur Flächennutzungsplan-Teiländerung „Solarpark Oberarnbach“ der Verbandsgemeinde Landstuhl sowie zum Bebauungsplan „Solarpark Oberarnbach“ der Ortsgemeinde Oberarnbach vorgebracht, zu denen hinsichtlich der Abwägung (gem. § 1 Abs. 7 BauGB) wie folgt Stellung genommen wird:</p>	
<p>03 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 30.01.2018</u></p> <p>Durch das Vorhaben werden militärische Belange berührt. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des US NATO Flugplatzes Ramstein, in einem Interessengebiet zum Schutz von Funkanwendungen der Bundeswehr sowie im Schutzbereich der Verteidigungsanlage Bann A.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verbandsgemeinde / Ortsgemeinde</u></p> <p>Im Vorfeld der öffentlichen Auslegung wurden in Folge der Abstimmungen mit den militärischen Stellen folgende Änderungen im Bebauungsplan „Solarpark Oberarnbach“ vorgenommen:</p>

<p>Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die in Kooperation zwischen dem Polygone Coordination Centre, dem Solarparkbetreiber und der Ortsgemeinde Oberarnbach erarbeiteten Aspekte/erteilten Auflagen in Bezug auf die Verteidigungsanlage Bann erfüllt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Abstand des Baufensters zur Polygone wird auf mehr als 95 m vergrößert. 2. Die Höhe der Modultische und Zaunanlage wird auf 2,50 m begrenzt, auf Kameramasten wird komplett verzichtet. 3. Auf die Eingrünung des Plangebietes mit Hochgehölzen wird verzichtet. 4. Es wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bundeswehr bezüglich der Schlüsselgewalt geschlossen. Hierzu wird ein Hinweis in den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung aufgenommen. <p>Damit werden alle aus der Verteidigungsanlage Bann resultierenden Auflagen erfüllt.</p>
<p>14 FORSTAMT KAISERSLAUTERN Velmannstraße 67657 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 02.01.2018</u></p> <p>Wegen der Gefahr umstürzender Bäume ist dem zu nahen Heranrücken der Anlage an den im Norden angrenzenden Wald bauordnungsrechtlich entgegenzutreten. Das Forstamt fordert daher die Festsetzung eines Mindestabstands zum Wald von 30 Meter.</p> <p>Ansonsten bestehen gegen die Errichtung des Solarparks keine Bedenken.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verbandsgemeinde / Ortsgemeinde</u></p> <p>Der Wald in Richtung Norden ist rund 50 m von der Baugrenze der Photovoltaikanlage entfernt. In Richtung Westen beginnt der Wald jenseits der Kreisstraße. Zu diesem werden knapp 30 m eingehalten, so dass die Belange des Forstes ausreichend berücksichtigt sind.</p>
<p>15 GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE DIREKTION LANDESDENKMALPFLEGE Schillerstraße 44 55116 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 21.12.2017</u></p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich keine ober-tägig bekannten Bestandteile der Baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verbandsgemeinde / Ortsgemeinde</u></p> <p>Eine ähnliche Stellungnahme wurde seitens der Direktion Landesdenkmalpflege bereits im Scoping-Verfahren abgegeben. Ein Hinweis auf das Flächendenkmal Westwall und die Lage der Fläche in einem ehemaligen Kampfgebiet wurde daher schon</p>

<p>Weiterhin liegt die zu betrachtende Fläche in einem ehemaligen Kampfgebiet. Bei Bodeneingriffen ist auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten und bei Auffindung ist die Direktion Landesdenkmalpflege unmittelbar zu beteiligen. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgt, sollte diese durch die Denkmalfachbehörde begleitet werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.</p>	<p>in den Bebauungsplan und die Begründung aufgenommen, so dass hier keine weitere Anpassungserfordernis besteht.</p>
<p>16 GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE DIREKTION LANDESARCHÄOLOGIE Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer</p> <p><u>Schreiben vom 19.12.2017</u></p> <p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.</p> <p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.	<p><u>Stellungnahme der Verbandsgemeinde / Ortsgemeinde</u></p> <p>Die Hinweise der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie werden zur Kenntnis genommen und im Zuge einer späteren Bebauung beachtet. Auf die Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der FNP-Teiländerung bleiben die Ausführungen der Direktion Landesarchäologie aber ohne Relevanz.</p>

2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 - 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

**21 KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN
ABTEILUNG BAUEN UND UMWELT**

Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Schreiben vom 30.01.2018

zu dem uns vorliegenden Entwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Untere Landesplanungsbehörde

Es wird auf das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz (LPLG) zur Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 13.11.2017 verwiesen (siehe Anlage).

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden wird festgestellt, dass die geplante Sondergebietsausweisung gemäß § 11 BauNVO für die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 3,3 ha und einer installierten Leistung von ca. 1,8 MWp im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht.

Der geplante Solarpark leistet einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in der Westpfalz im Bereich der regenerativen Energien. Unter Beachtung der im „Grün- und Landschaftsplan“ festgelegten Maßnahmen, stellt das Vorhaben im konkreten Falle keinen Zielkonflikt zwischen der Festlegung im Sinne des Z 15 „Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund“ und der faktischen Ausprägung der beabsichtigten Nutzung dar.

Die Bauleitpläne „Solarpark Oberarnbach“ sind gemäß § 1 Abs.4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Auf eine Prüfung von Standortalternativen konnte verzichtet werden, da vom Vorhaben keine Ziele der Raumordnung betroffen sind. Ferner entspricht der Solarpark einer der Standortprioritäten des Solarleitfadens der oberen Landesplanungsbehörde - Flächen

Stellungnahme der Verbandsgemeinde /
Ortsgemeinde

Das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung ist in der Abwägungssynopse im Wortlaut wiedergegeben. Die Übereinstimmung der Bauleitplanverfahren mit den Zielen der Raumordnung und Land wird durch die Untere Landesplanungsbehörde bestätigt.

Die in Kapitel IV des raumordnerischen Bescheids definierten Auflagen werden im Bebauungsplan oder dem nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren beachtet.

entlang von Autobahnen bis zu einer Entfernung von 110 m in Anspruch zu nehmen, sofern insbesondere Belang des Naturschutzes und der Landwirtschaft sowie Sicherheitsaspekte nicht entgegenstehen.

Dieser raumordnerische Entscheid gilt, nach Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde, gleichzeitig als landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPLG).

Auf die Auflagen und Hinweise für die nachgeordnete Bauleitplanung in Kapitel IV wird hingewiesen.

2. Untere Naturschutzbehörde

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen wie bereits in der Stellungnahme vom 24.03.17 im Rahmen der § 4 Abs. 1 BauGB-Beteiligung geäußert, keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Plan-Vorhaben.

Wie bereits ebenfalls in dieser Stellungnahme mitgeteilt, bestehen aber Bedenken, weil die Hecke entlang des Wirtschaftsweges zum Wasserhochbehälter nicht als zu erhalten im vorliegenden Entwurf festgesetzt ist.

Die Hecke ist derzeit ein wichtiges Landschaftselement, das in den Solarpark zur grünordnerischen Gliederung integriert werden sollte. Die Planunterlagen belegen nicht, dass die Rodung der Hecke unvermeidbar ist, also dem Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung Rechnung getragen wird.

Gegen einen zurückhaltenden Rückschnitt zur Reduzierung einer etwaigen solaren Ertragsminderung würden meinerseits keine Bedenken bestehen.

Wie ebenfalls bereits mit der vorherigen Stellungnahme mitgeteilt, wäre für die Einbindung des Solarparks in die Landschaft vorteilhaft, wenn an deren Ostrand eine Eingrünung mit niedrigwüchsigen, heimischen Laubsträuchern vorgesehen werden würde, weil gerade von der Autobahn, her eine relativ gute Einsehbarkeit des Plangebiets gegeben ist. Es ist anhand der Bebauungsplan-Zeichnung nicht

Der Anregung der Unteren Landespflegebehörde wird gefolgt und die Hecke entlang des Wirtschaftsweges zum Erhalt festgesetzt. Allerdings muss die Hecke, auch aufgrund der Forderungen der Bundeswehr auf eine Höhe von ca. 2,5 m zurückgeschnitten werden.

Auch in diesem Punkt wird der Unteren Landespflegebehörde gefolgt. Richtung Osten wird eine einreihige Hecke aus niedrigwachsenden Sträuchern festgesetzt.

erkennbar, dass die Bundeswehr für diese Seite des Bebauungsplanes ebenfalls einen Verzicht auf Randeingrünungen fordert.

Der Darstellung in der Begründung des Bebauungsplanes (S. 39 f), dass durch die Entwicklung krautreicher Säume die Landschaftsbildbeeinträchtigungen vollständig kompensiert werden ist zu widersprechen, da Krautpflanzen nicht die dafür erforderlichen Höhen erreichen.

Wünschenswert wäre ferner eine Darstellung im Umweltbericht des Bebauungsplanes wie Maßnahme M1: Entwicklung von Magerrasen konkret aussehen soll.

3. Brandschutztechnischer Bediensteter

Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die Zufahrt für die Feuerwehr nach der einschlägigen Richtlinie gewährleistet wird.

Schreiben vom 13.11.2017 (raumordnerischer Entscheid)

1. SACHVERHALT

Die Ortsgemeinde Oberarnbach beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks zur Erzeugung von regenerativer Energie auf einer Fläche von ca. 3,3 ha auf ihrem Gemeindegebiet zu schaffen. Zu diesem Zweck sind die Aufstellung eines Bebauungsplans und die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Landstuhl im sog. Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Der Standort des Vorhabens liegt nordöstlich der Siedlungslage der Gemeinde Oberarnbach, auf der Nordseite der Bundesautobahn A 62 und östlich der Kreisstraße K 60. Bei den betroffenen beiden Grundstücksflächen, die parallel zur Trasse der Autobahn liegen, handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die aus naturschutzfachlicher Sicht von eher unterdurchschnittlicher Bedeutung sind. Geplant ist die Errichtung eines Solarparks bestehend aus zwei Teilflächen mit einer Modulfläche von ca. 1,2 ha und einer

Durch den Erhalt der Hecke sowie die Randeingrünung im Osten (einreihige Gehölzpflanzung) ist der Eingriff als vollständig kompensiert zu betrachten.

Im Umweltbericht wird noch beschrieben, dass die Entwicklung von Magerrasen durch die Ansaat einer regionalen Saatgutmischung erfolgen soll.

Eine erneute Auslegung wird aufgrund dieser Änderungen nicht erforderlich, weil durch diese Änderungen nur Grundstücke des Vorhabenträgers betroffen sind und keine weiteren Träger öffentlicher Belange in ihrem Aufgabenbereich berührt werden. Ein erneutes Verfahren, in welchem dem Eigentümer und berührten Trägern öffentlicher Belange nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben würde, wäre somit eine bloße Förmlichkeit, die für die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans im Sinne der mit der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange vom Gesetz verfolgten Zwecke nichts erbringen könnte (BVerwG, Beschluss vom 18.12.1987, a.a.O.; ebenso VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.09.1996 - 8 S 2466/95 -; Urteil vom 04.07.1996 - 5 S 1697/95 -, VBIBW 1994, 27).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Oberarnbach beschließt aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landespflegebehörde die Aufnahme folgender Festsetzungen in den Bebauungsplan:

P2:

Anpflanzen von Feldgehölzen

Innerhalb der mit P2 gekennzeichneten Fläche am östlichen Randbereich des Plangebietes ist eine einreihige Anpflanzung

elektrischen Leistung von etwa 1,8 MW. Der Einspeisepunkt in das öffentliche Stromnetz liegt ca. 230 m nordöstlich der Solarparkfläche unmittelbar vor dem militärischen Betriebsgelände, der Polygone. Träger der Maßnahme und Betreiber der Anlage ist die Firma Sunera Erneuerbare Energien GmbH. Das Investitionsvolumen beträgt nach eigenen Angaben ca. 1,65 Mio. €.

Auf Grund der hohen Raumbedeutsamkeit ist bei großflächigen Photovoltaikanlagen, i.d.R. bei mehr als 5.000 m² Fläche, gemäß § 18 Landesplanungsgesetz eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchzuführen. (siehe „Leitfaden für großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen im Freiraum“, Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Mai 2010).

Gegenständlich ist zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wie Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können (Raumverträglichkeit).

Mit dem Antragsteller wurde in Abstimmung mit der oberen Landesplanungsbehörde und der Regionalplanung vereinbart, dass die vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz nicht vorgezogen sondern verfahrensintegriert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung erfolgen kann.

II. BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der Durchführung der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurden seitens der Kreisverwaltung Kaiserslautern - Untere Landesplanungsbehörde die .Stellungnahmen, der nachstehend aufgeführten Behörden, die sich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplans „Solarpark Oberarnbach“ inhaltlich geäußert haben, berücksichtigt.

- Bundesamt der Bundeswehr, BAIUDBw (20.03.2017 und 31.08.2017)

naturnaher, niedrig wachsender Feldgehölze aus heimischen, standortgerechten Gehölze in einem Abstand von 1,0m zu pflanzen.

Ein Rückschnitt im mehrjährigen Turnus des zu den Modulen liegenden Randbereichs der Feldgehölze ist zulässig.

E 1: Erhalt der Feldgehölze

Die mit E1 gekennzeichnete Hecke entlang des Wirtschaftsweges ist zum Erhalt festgesetzt. Ein Rückschnitt der Hecke auf eine Höhe von max. 2,5 m und zukünftige weitere Pflegeschnitte sind zulässig. Im Bereich der vorhandenen Leitungstrasse ist zum Zwecke der Erschließung des Westteils des Solarparks die Rodung der Hecke in maximaler Breite von 4,0 m zulässig.

Pflanzliste Sträucher (Beispiele)

*Felsenbirne (Amelanchier ovalis)
Berberitze (Berberis vulgaris)
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Schlehe (Prugus spinosa)
Heckenrose (Rosa canina)
Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)
Liguster (Ligustrum vulgare)*

Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:

Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Zudem beschließt der Ortsgemeinderat Oberarnbach die Ergänzung des Umweltberichtes um Aussagen, wie der geplante Magerrasen entwickelt werden soll.

- Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern - Straßenverkehr (05.07.2017)
- Autobahnamt Montabaur (10.05.2017)
- Amprion (16.03.2017)
- BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz (23.03.2017)
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (07.04.2017)
- Deutsche Bahn AG (20.03.2017)
- DFS Deutsche Flugsicherung (31.03.2017)
- Deutsche Telekom (07.03.2017)
- Eisenbahn-Bundesamt (09.03.2017)
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft (17.03.2017)
- Forstamt Kaiserslautern (20.03.2017)
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rh.-Pfalz, Landedenkmalpflege (05.04.2017)
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rh.-Pfalz, Direktion Landesarchäologie (24.03.2017)
- GNOR - Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie (19.03.2017)
- Landesamt für Geologie (29.03.2017)
- Deutscher Wanderverein (31.03.2017)
- Pfalzwerke Netz AG (06.04.2017)
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (24.03.2017)
- Polizeistation Landstuhl (07.03.2017)
- Stadt Kaiserslautern (30.03.2017)
- SGD Süd, Regionalstelle Wasser-, Abfall und Bodenschutz (21.03.2017)
- SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht (16.03.2017)
- Untere Naturschutzbehörde (24.03.2017)
- Brandschutzbehörde (09.03.2017)
- Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd (06.03.2017)
- Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (16.03.2017)
- Verbandsgemeinde Thaleisweiler-Wallhalben (21.03.2017)
- Verbandsgemeindewerke Landstuhl (27.03.2017)
- Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz (21.03.2017)
- Kabel Deutschland (04.04.2017)

<ul style="list-style-type: none">• Westnetz GmbH (28.02.2017) <p>Die Auszüge der wesentlichen fachlichen Stellungnahmen, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit von Bedeutung waren, sind nachstehend inhaltlich wiedergegeben:</p> <p>Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 24.03.2017)</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Plan-Vorhaben. Bedenken bestehen aber, dass die Hecke entlang des Wirtschaftsweges zum Wasserhochbehälter nicht als zu erhalten im vorliegenden Entwurf festgesetzt ist</p> <p>Die Hecke ist derzeit ein wichtiges Landschaftselement, das in den Solarpark zur grünordnerischen Gliederung integriert werden sollte. Gegen einen zurückhaltenden Rückschnitt zur Reduzierung einer etwaigen Ertragsminderung würden meinerseits keine Bedenken bestehen.</p> <p>Vorteilhaft für die Einbindung des Solarparks in die Landschaft wäre ferner, wenn an deren Ostrand eine Eingrünung mit niedrigwüchsigen, heimischen Laubsträuchern vorgesehen werden würde, weil gerade aus östlicher Richtung von der Autobahn her eine relativ gute Einsehbarkeit des Plangebiets gegeben ist.</p> <p>Die landespflegerischen Aussagen des Umweltberichts sind durch eine Artenschutzrechtliche Prüfung zu ergänzen. Dazu würde zunächst eine Potenzialabschätzung reichen. Erst im Falle von daraus gewonnenen Anhaltspunkten für eine besondere artenschutzrechtliche Problemlage wäre eine vertiefte Untersuchung erforderlich.</p> <p>Planungsgemeinschaft Westpfalz (Stellungnahme vom 24.03.2017)</p> <p>Die beabsichtigte Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage ist ein Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien. Nach Aussage des Regionalen Raumordnungsplan IV (ROP) Westpfalz, Kapitel 11.3.2 "Erneuerbare Energie", gilt:</p>	
---	--

Eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung ist die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier Grundpfeiler der Energiepolitik.

Insbesondere der erhöhte Einsatz erneuerbarer Energien trägt nicht nur über CO₂-Reduktion zum Klimaschutz bei; er leistet ebenso einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Förderung zusätzlicher Wertschöpfung gerade im ländlichen Raum.

Für die Region Westpfalz sind von den erneuerbaren Energien mit Blick auf die natürlichen Voraussetzungen neben der Windkraft Biomasse sowie Solarenergie von Interesse; Wasserkraft und Geothermie sind hierbei insgesamt von eher untergeordneter Bedeutung.

Während raumordnungsrechtliche Festlegungen zur Nutzung der Windenergie - insbesondere aufgrund ihrer bauplanungsrechtlichen Privilegien - durch den ROP vorgenommen werden, erfolgt die Behandlung der übrigen Aspekte planerisch-konzeptionell in Form der Weiterentwicklung des Regionale-Erneuerbare-Energien-Konzepts. Somit steht das Vorhaben den Grundsätzen zur Nutzung erneuerbarer Energien der Regionalen Raumordnung Westpfalz nicht entgegen.

Der für das Vorhaben vorgesehene Standort ist im ROP IV Westpfalz jedoch teilweise von einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund überlagert.

- Z 15: Innerhalb der Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen. Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundsystem werden hierauf abge-

<p>stimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.</p> <p>Hieraus könnte möglicher Weise ein planerischer Zielkonflikt hinsichtlich der beabsichtigten Nutzungsoption und der bestehenden Festlegung des ROP IV resultieren. Bei der vorfindlichen Festlegung handelt es sich um eine Entwicklungsfläche für den regionalen Biotopverbund, dem eine Verbindungsfunktion, als zu entwickelnder Trittstein, zwischen dem westlichen gelegenen Wald und einem östlich gelegenen Biotop zukommen soll. Hierbei soll die bestehende Landbewirtschaftung möglichst in der Art und Weise erfolgen, das wandernden Tierarten eine Verbindung zwischen den beiden Lebensräumen ermöglicht wird, sowie eine Diversifizierung im Sinne der Biodiversität bei der Landbewirtschaftung angestrebt werden soll.</p> <p>Aufgrund der hiervon ggf. betroffenen Arten und der beabsichtigten Errichtung einer PV-Freiflächenanlage, wird jedoch keine unmittelbare wesentliche Verschlechterung dieser funktionsräumlichen Festlegung des ROP IV erwartet. Zum einen kann auf den verbleibenden Flächen diese Verbindung aufrechterhalten werden und zum anderen sind die vorgesehenen baulichen Änderungen nicht zwingend als unüberwindliche Hindernisse zu sehen. Hierbei stellt sich natürlich die Frage, ob und in wie weit sich eine ggf. erforderliche Umzäunung der Anlage als ein entsprechendes Hindernis erweisen kann.</p> <p>Die zur Gestaltung des Plangebietes unter Punkt 5.7 „Grün- und Landschaftsplan“ festgelegten Maßnahmen sind durchaus im Sinne des im ROP IV dargestellten Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund (Entwicklungsfläche für eine Trittsteinfunktion), zu sehen. Insgesamt kann somit das Vorhaben an dem vorgesehenen Standort als mit der hier vorfindlichen Festlegung des ROP IV als vereinbar angesehen werden.</p> <p>Unter Beachtung der im „Grün- und Landschaftsplan“ festgelegten Maßnahmen, stellt das Vorhaben somit in diesem konkreten</p>	
--	--

Falle keinen Zielkonflikt zwischen der Festlegung im Sinne des Z 15 „Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund“ und der faktischen Ausprägung der beabsichtigten Nutzung dar.

III. ERGEBNIS DER RAUMORDNERISCHEN PRÜFUNG

Entscheidung:

1. Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden wird festgestellt, dass die geplante Sondergebietsausweisung gemäß § 11 BauNVO für die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 3,3 ha und einer installierten Leistung von ca. 1,8 MWp im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht.

Der geplante Solarpark leistet einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in der Westpfalz im Bereich der regenerativen Energien. Unter Beachtung der im „Grün- und Landschaftsplan“ festgelegten Maßnahmen, stellt das Vorhaben im konkreten Falle keinen Zielkonflikt zwischen der Festlegung im Sinne des Z 15 „Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund“ und der faktischen Ausprägung der beabsichtigten Nutzung dar.

2. Die Bauleitpläne „Solarpark Oberarnbach“ sind gemäß § 1 Abs.4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Auf eine Prüfung von Standortalternativen konnte verzichtet werden, da vom Vorhaben keine Ziele der Raumordnung betroffen sind. Ferner entspricht der Solarpark einer der Standortprioritäten des Solarleitfadens der oberen Landesplanungsbehörde - Flächen entlang von Autobahnen bis zu einer Entfernung von 110 m in Anspruch zu nehmen, sofern insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft sowie Sicherheitsaspekte nicht entgegenstehen.

3. Dieser raumordnerische Entscheid gilt, nach Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde, gleichzeitig als landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPLG).

Begründung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplans im sog. Parallelverfahren sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine „Freiflächenphotovoltaikanlage“ mit einer Fläche von ca. 3,3 ha durch die Ausweisung eines Sondergebietes geschaffen werden.

Im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung ist die Raumverträglichkeit festgestellt worden. Es wurden keine Anhaltspunkte ermittelt, die der Errichtung einer Freiflächensolaranlage grundsätzlich entgegenstehen. Die verkehrliche Erschließung ist über die bereits bestehende Zufahrt von Osten kommend gesichert. Auch liegt eine positive Prüfung des Netzanschlusses mit einer Leistung von 2,3 MW seitens der Pfalzwerke AG mit Schreiben vom 13.10.2017 vor. Detailspekte sind in den weiterführenden Bauleitplanverfahren zu klären.

Gemäß dem verbindlichen Landesentwicklungsprogramm LEP IV (Grundsatz G 161) soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Entsprechend dem in der Fortschreibung geänderten Grundsatz G 166 sollen von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen, flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Hiermit wird klargestellt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen in erster Linie auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen sowie Konversionsflächen errichtet werden sollen. Vorliegend werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, die durch die Lage entlang der Autobahn bereits vorbelastet sind und keine besondere Bodengüte aufweisen. Dem Umweltbericht nach sind

auch keine besonderen Schutzgüter betreffen, so dass der geplante Solarpark mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms in Einklang steht.

Im seit 06.08.2012 verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ROP IV wird das Plangebiet der Bauleitpläne teilweise von einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15), einer raumordnerischen Zieldarstellung, überlagert.

Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen. Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundssystem werden hierauf abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.

Mit der Ausweisung von Regionalen Vorranggebieten für den Biotopverbund, die als Ergänzung des landesweiten Biotopverbundes dienen, sollen „regional bedeutsame Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz sowie Verbindungselemente, die sich aus landesweit abgegrenzten Wildtierkorridoren und den Lebensraumansprüchen der regionalen Leitarten ergeben“, erfasst und gesichert werden. Ziel ist die Sicherung von Lebensräumen sowie der Grundlagen für die Erhaltung der regionalen Artenvielfalt sowie durchziehender und wandernder Arten. (S. 27, Erläuterungsbericht ROP). Der räumlichen Entwicklung des Biotopverbunds liegen dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz folgende Leitlinien zugrunde:

- Erhaltung, Sicherung und Pflege noch bestehender wenig beeinträchtigter schutzbedürftiger Biotopkomplexe,
- Minimierung vorhandener Belastungen auf ein jeweils für den Biotoptyp verträgliches Maß,
- Vermeidung neuer bzw. zusätzlicher Beeinträchtigungen, die die Regenerationsfähigkeit von wertvollen Lebensräumen überfordern,

<ul style="list-style-type: none">• Neuentwicklung und Aufwertung von Bereichen, die potenziell geeignet sind, zukünftig Funktionen im Biotopverbund zu übernehmen. <p>Bei der vorfindlichen Festlegung handelt es sich um eine Entwicklungsfläche für den regionalen Biotopverbund, dem eine Verbindungsfunktion, als zu entwickelnder Trittstein, zwischen dem westlichen gelegenen Wald und einem östlich gelegenen Biotop zukommen soll. Hierbei soll die bestehende Landbewirtschaftung möglichst in der Art und Weise erfolgen, das wandernden Tierarten eine Verbindung zwischen den beiden Lebensräumen ermöglicht wird, sowie eine Diversifizierung im Sinne der Biodiversität bei der Landbewirtschaftung angestrebt werden soll.</p> <p>Aufgrund der hiervon ggf. betroffenen Arten und der beabsichtigten Errichtung einer PV-Freiflächenanlage, wird jedoch keine unmittelbare wesentliche Verschlechterung dieser funktionsräumlichen Festlegung des ROP IV erwartet. Zum einen kann auf den verbleibenden Flächen diese Verbindung aufrechterhalten werden und zum anderen sind die vorgesehenen baulichen Änderungen nicht zwingend als unüberwindliche Hindernisse zu sehen.</p> <p>Durch eine entsprechende Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird die Zaunanlage so gestaltet, dass die Einfriedung zumindest für Kleinsäuger durchgängig ist und für diese kein Hindernis darstellt. Als Wanderbarriere muss das Plangebiet damit lediglich für Großsäuger betrachtet werden. Allerdings ist zu erwarten, dass Großtiere aufgrund der für ein solches Vorhaben verhältnismäßig geringen Flächengröße Alternativrouten wählen werden.</p> <p>Die zur Gestaltung des Plangebietes unter Punkt 5.7 „Grün- und Landschaftsplan“ festgelegten Maßnahmen - Aufwertung der Offenlandbereiche im Plangebiet durch die Entwicklung von Magerrasen und lineare Feldgehölzpflanzungen - sind durchaus im Sinne des im ROP IV dargestellten Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund (Entwicklungsfläche für eine Trittsteinfunktion), zu sehen. Unter</p>	
---	--

Beachtung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, stellt das Vorhaben in diesem konkreten Falle keinen Zielkonflikt zwischen der Festlegung im Sinne des Z 15 „Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund“ und der faktischen Ausprägung der beabsichtigten Nutzung dar.

Des Weiteren wird die Sonderbaufläche von einem großräumigen Vorbehaltsgebiet Erholung/ Tourismus (G 25) tangiert und von der Darstellung eines Vorbehaltsgebiets zur Sicherung des Grundwassers (G 37) überlagert. Die Darstellung als Grundsätze der Raumordnung bedeutet, dass diese im Sinne einer Abwägungsdirektive in den nachgelagerten Planungsverfahren lediglich zu berücksichtigen sind.

„Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.“

In Bezug auf die Erholungsfunktion ist anzuführen, dass die PV-Freiflächenanlage entgegen einem Offenlandstandort in unmittelbarer Nähe und zur Autobahn hinsichtlich der Fernwirkung kaum auffällt bzw. mit der Autobahn als bestehende Vorbelastung der Landschaft wahrgenommen wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Eignung für Erholungssuchende ist nicht zu besorgen. Auch wird der vorhandene Feldweg erhalten, so dass die Wegeinfrastruktur unverändert bleibt.

„Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation - vor allem auf Feuchtgebiete - Rücksicht zu nehmen.“

Von einer Beeinträchtigung des großräumigen Grundwassersicherungsgebiets ist bei der

verhältnismäßig kleinflächigen Anlage in aufgeständerter Bauweise nicht auszugehen. Auch das Niederschlagswasser wird nicht wesentlich zurückgehalten und beeinträchtigt die Grundwasserneubildung nicht.

Während durch den Regionalen Raumordnungsplan raumordnerische Festlegungen zur Nutzung der Windenergie vorgenommen wurden, erfolgt die Behandlung der übrigen Aspekte planerisch-konzeptionell in Form der Weiterentwicklung des Regionale-Erneuerbare-Energien-Konzepts REEK 2006 (Vgl. Westpfalz-Informationen Heft Nr. 121 vom September 2006). Bei den Aussagen des REEK handelt es sich jedoch nicht um Erfordernisse der Raumordnung, die für Kommunen bauplanungsrechtlich beachtlich sind. Ferner steht das REEK dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß dem Solarleitfaden der SGD Süd 2010 (Obere Landesplanungsbehörde) werden Flächen entlang von Autobahnen und großräumigen/überregionalen Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 110 m, sofern insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft sowie Sicherheitsaspekte nicht entgegenstehen, aufgrund ihrer Vorbelastung grundsätzlich als Eignungsflächen bezeichnet und als raumverträglich angesehen. Zwar ist auch hier der Belang des generellen Freiraumschutzes zu berücksichtigen, jedoch kann dieser Aspekt im Rahmen der kommunalen Abwägung (Planungshoheit) durch die Höhergewichtung anderer Kriterien, z.B. die Förderung regenerativer Energien grundsätzlich überwunden werden. Überdies werden die Fotovoltaikmodule aufgeständert, so dass der Eingriff in die natürliche Bodenfläche durch die bauliche Anlage eher als gering zu werten ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wurden gegenüber der PV-Anlage keine Bedenken geäußert. Die Pflanzmaßnahmen sind mit den Belangen der Bundeswehr im weiteren Verfahren abzustimmen.

Im Hinblick auf die Raumordnung wurden auch seitens der übrigen beteiligten Behörden keine tragenden Bedenken vorgetragen,

die das Vorhaben unter Beachtung der Zielvorgaben und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz (ROP IV) im Ergebnis einer sachgerechten kommunalen Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange unmöglich erscheinen lassen.

Dem Bauvorhaben stehen keine Ziele der Landes- und Regionalplanung entgegen, die dem Zielanpassungsgebot der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB entgegenstehen würden. Im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung wird die Raumverträglichkeit der geplanten Freiflächensolaranlage festgestellt, d.h. es wurden keine tragenden Anhaltspunkte ermittelt, die dem Vorhaben aus raumordnungsrechtlicher Sicht entgegenstehen.

IV. AUFLAGEN UND HINWEISE FÜR DIE NACHGEORDNETE BAULEITPLANUNG

In Bezug auf die Bundeswehr fand aufgrund der ursprünglich negativen Stellungnahme vom 20.03.2017 ein Erörterungsgespräch mit dem Planungsbüro statt. Die Parameter, die in der Email vom 31.08.2017 benannt wurden sind für die nachfolgenden Bauleitpläne beachtlich und daher zu berücksichtigen:

- Der Mindestabstand der PV-Anlage zur Polygone muss mehr als 95m betragen.
- Die Oberkante der Modultische darf nicht über eine Höhe von 2,50 m gehen.
- Beim ökologischen Ausgleich wird auf Hochgehölze verzichtet.
- Die Schlüsselgewalt für das Betreten der PV-Fläche soll bei der Bundeswehr liegen, d.h. Wartungspersonal soll sich bei der Bundeswehr an- und abmelden.

Die SGD Süd teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass sich die Verfahrensgebiete innerhalb der künftigen Schutzzonen III der in Ausweisung begriffenen Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen (Tiefbrunnen 1 und 2 Oberarnbach und Tiefbrunnen 1 und 2 Scharrhof) der Verbandsgemeindewerke

<p>Landstuhl befinden. In der Schutzzone III sind Solaranlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist jedoch stets eine Detailprüfung der tatsächlichen Planung erforderlich.</p> <p>Die Direktion Landesarchäologie verweist auf die geltenden denkmalrechtlichen Bestimmungen und die in der Stellungnahme aufgeführten einzuhaltenden Punkte 1 - 5: Anzeigepflicht der Baumaßnahmen, Hinweispflicht auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetz, Meldepflicht und Haftungsausschluss gegenüber der GDKE, Rettungsgrabungen und Meldepflicht des Bauherrn der Baubeginnsanzeige bei Mutterbodenabtrag.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme der Pfalzwerke AG vom 06.04.2017 soll die bestehende 0,4-KV Starkstromkabelleitung in den textlichen Festsetzungen als Hinweis 5.10 aufgenommen werden. Ein Formulierungsvorschlag wurde vom Leitungsträger entsprechend formuliert.</p> <p>Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde ergeht die Empfehlung an die Ortsgemeinde, als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vom Projektträger eine Rückbauverpflichtungserklärung einzufordern, mit dem Inhalt, die Fotovoltaikanlage nach dauerhafter Aufgabe im Sinne des § 35 Abs. 5 BauGB zurück zu bauen.</p> <p>Nach Durchführung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans ist dieser Plan der Unteren Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Der Landesbetrieb Mobilität hat mitgeteilt, dass für die verkehrliche Erschließung die bereits bestehende Zufahrt zwischen Netzknoten 6611002 und 6644004 bei ca. Station 0,557 zu erfolgen hat. Die Benutzung einer Zufahrt stellt eine antragspflichtige Sondernutzung dar.</p> <p>Entlang der K 60 ist die absolute Bauverbotszone gemäß § 22 LStrG von 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der K 60 einzuhalten.</p> <p>In Bezug auf die Verkehrssicherheit hat das Autobahnamt Montabaur Bedingungen und</p>	
---	--

<p>Auflagen formuliert, die im Rahmen der weiteren Bauleitplanung bzw. bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten sind. Insbesondere ist in den Plänen die Freihaltung der 40 m Bauverbotszone und die 100m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG einzutragen.</p> <p>Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der A 62 aufgrund der Photovoltaikanlage ist durch Vorlage eines entsprechenden Blendgutachtens auszuschließen. (Vorlage spätestens im Bauantragsverfahren). Sollten sich aus dem Blendgutachten Einschränkungen für die Verkehrsteilnehmer ergeben, sind regelmäßig entsprechend geeignete Blendeschutz-Einrichtungen (Blendschutzzaun oder Bepflanzung) erforderlich.</p> <p>Kommentar: Bei den vorgenannten Belangen handelt sich im Wesentlichen um Forderungen und Planungsdetails, die keinen Widerspruch zur Raumverträglichkeit des Vorhabens darstellen.“</p>	
<p>24 LANDESBETRIEB MOBILITÄT STANDORT KAISERSLAUTERN Morlauterer Straße 20 67657 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 29.01.2018</u></p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 05.07.2017 ausgeführt, bestehen gegen den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch können wir der jetzt geplanten Zu- und Ausfahrtregelung (Zufahrt von der K 60 auf vorhandenen Wirtschaftsweg, Ausfahrt auf die K 60 im Bereich Mitfahrerparkplatz an der A 62) nicht zustimmen.</p> <p>Die von uns notwendige Zustimmung wird aus Gründen der Sicherheit bzw. Leichtigkeit des Verkehrs nur für die Zu- und Ausfahrt bei ca. Station 0,557 zwischen Netzknoten 6611002 und 6644004 erteilt (in Ihrer Begründung unter Punkt 5.5 zeichnerisch dargestellt mit dem Symbol blauer Kreis).</p> <p>Der geplanten Zufahrtsregelung bei ca. Station 1.390 zwischen Netzknoten 6511043 und</p>	<p><u>Stellungnahme der Verbandsgemeinde / Ortsgemeinde</u></p> <p>Eine Festsetzung, wie das Plangebiet verkehrlich an das überörtliche Netz genau erschlossen werden soll, trifft der Bebauungsplan nicht. Mögliche für die Erschließung des Plangebietes geeignete Feldwirtschaftswege liegen außerhalb des Plangebietes. Allerdings erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan eine Beschreibung der angedachten Erschließung. Diese wird gem. den Ausführungen des LBM Kaiserslautern angepasst.</p>

<p>6611002 werden wir nach nochmaliger Überprüfung der Verkehrssituation aus den in o.a. Stellungnahme dargelegten Gründen nicht zustimmen (in Ihrer Begründung zeichnerische Darstellung Symbol roter Kreis).</p> <p>Wir sind am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die in o.g. Stellungnahme gemachten Auflagen bzgl. Sondernutzung und Bauverbotszone an der K 60 haben weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>Die Bauverbotszone an der K 60 ist bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p>
<p>39 STRUKTUR- UND GENEHMIGUNSDIREKTION SÜD - REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT UND BODENSCHUTZ Postfach 1440 67603 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 04.01.2018</u></p> <p>Mit o.g. Schreiben der Gesellschaft ARGUS CONCEPT habe ich die entsprechenden Unterlagen erhalten.</p> <p>Aus meiner Sicht ergeben sich keine Einwendungen zu den vorliegenden Unterlagen.</p> <p>Ich möchte jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>1. Oberflächenentwässerung</p> <p>Bei der Herstellung der Photovoltaikanlagen darf es zu keiner abflusswirksamen Versiegelung kommen. Die Stellflächen unter den Modulen sind durchgängig begrünt und das Regenwasser, das von den Modulen abläuft, kann breitflächig versickern.</p> <p>2. Grundwasserschutz</p> <p>Hinsichtlich des Grundwasserschutzes möchte ich auf die Einhaltung der bereits in der Begründung zum Bauleitverfahren aufgenommen Festsetzungen (siehe Kapitel 5.10.8) nochmals hinweisen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verbandsgemeinde / Ortsgemeinde</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bleiben aber ohne Auswirkungen auf die Inhalte der Bauleitplanverfahren, da sie bereits nach dem Scoping-Verfahren in den Planunterlagen Berücksichtigung fanden.</p>

46 VERBANDSGEMEINDEWERKE LANDSTUHL

Postfach 1561
66849 Landstuhl

Schreiben vom 21.12.2017

Die Verbandsgemeindewerke nehmen zu den o.g. Plänen wie folgt Stellung:

Das oben genannte Gebiet umfasst die Flurstücke 1851 und 1858. Die Flurstücke liegen in der Gemarkung Oberarnbach. Die Grundstücke sind derzeit noch unbebaut.

Vom Wasserwerk „Oberarnbacher Berg“ verläuft eine DN 200 PVC Leitung durch das Flurstück 1851 zum Hochbehälter Bann / Oberarnbach. Von dort aus verläuft die Leitung in gleicher Dimensionierung nach Bann durch das Flurstück 1858. Die Versorgung von Oberarnbach erfolgt über eine DN 150 PVC Leitung durch das Flurstück 1857, welches im Eigentum der Verbandsgemeinde Landstuhl ist.

Bei der Maßnahme sind die technischen Regeln nach DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Punkt 6.6 Tabelle 3 zu beachten. Diese sehen nach Tabelle 3 einen Schutzstreifen für erdverlegte Wasserleitungen bis DN 200 von 6,00 m vor, wobei die Leitungen in der Mitte des Schutzstreifens verlaufen. In diesem Schutzstreifen dürfen keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden. Auch Schuttgüter, Baustoffe und wassergefährdeten Stoffe dürfen in diesem Bereich nicht gelagert werden. In Tabelle 4 ist ein Arbeitsstreifen von 15 - 20 m für Leitungen bis DN 200 vorgeschrieben. Auch hier befindet sich die Leitung in der Mitte des Arbeitsstreifens. In diesem Bereich dürfen Arbeiten an den Leitungen nicht behindert werden. Weiterhin müssen jederzeit eine Zufahrt und ein Zutritt zu unseren Anlagen gewährleistet sein.

Da für die beiden Ortsgemeinden Bann und Oberarnbach bisher keine Redundanz für die Wasserversorgung vorgehalten wird, soll sich dies in Zukunft ändern. Es sollen zukünftig zwei zusätzliche Leitungen vom Hochbehälter Bann/Oberarnbach zu den jeweiligen Gemeinden verlegt werden. Die Dimensionierung ist noch nicht abschließend erfolgt, aber

Stellungnahme der Verbandsgemeinde / Ortsgemeinde

Die Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke erging fast wortgleich bereits im Rahmen des Scoping-Verfahrens. Allerdings erfolgte eine Korrektur der Schutzstreifenbreite von 2 x 2 m auf 2 x 3 m.

Aufgrund der damaligen Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Landstuhl wurde der Verlauf der genannten Wasserleitung, einschließlich der einzuhaltenden Schutzabstände sowie ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Verbandsgemeindewerke Landstuhl in Plan und Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Auf eine Eintragung der Wasserleitung in die FNP-Teiländerung wurde verzichtet, da auch im Gesamt-FNP diese Zonen nicht dargestellt sind. Die Schutzstreifenbreite wird in der Planzeichnung korrigiert.

Weitere Ausführungen zur Wasserleitung wurden in der Begründung ergänzt.

<p>eine Aufdimensionierung der Leitungen ist nicht ausgeschlossen. Auch der exakte Verlauf der Leitung ist noch nicht fest gelegt. Dies muss in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Zur Art der Bebauung kann keine Aussage getroffen werden.</p>	
---	--